

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 16/10812, 16/10999, 16/11125 Nr. 1.5 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

A. Problem

Die Entwicklung bei den Energiepreisen belastet insbesondere einkommensschwächere Haushalte. Es ist für 2008/2009 zu erwarten, dass im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen hohe Nachzahlungen mit monatlich höheren Abschlagszahlungen zeitlich zusammentreffen. Diese Belastung soll dadurch sozial abgefedert werden, dass die höheren Leistungen der Wohngeldnovelle den Bürgerinnen und Bürgern bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 zugute kommen sollen, so dass die Leistungsverbesserungen für die gesamte Länge der Heizperiode wirksam werden. Der Wechsel aus dem Transferleistungsbezug in das Wohngeld soll erleichtert werden, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann.

B. Lösung

Nach der Personenzahl gestaffelter einmaliger zusätzlicher Wohngeldbetrag als Ausgleich für erhöhte Energiekosten in der Heizperiode 2008/2009, womit die Leistungsverbesserungen der Wohngeldnovelle wirkungsgleich auf den 1. Oktober 2008 vorgezogen werden. Einschränkung des Tatbestands des Ausschlusses vom Wohngeld, so dass übergangsweise ein gleichzeitiger Bezug von bestimmten Transferleistungen und Wohngeld möglich ist und im Erstattungswege zwischen den Leistungsträgern ausgeglichen wird.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10812, 16/10999, 16/11125 Nr. 1.5 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 7g Abs. 1 bis 4“ die Angabe „und 7“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 30 werden nach den Wörtern „erfasst sind“ die Wörter „oder wenn kein Fall des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 vorliegt“ eingefügt.“

2. In Nummer 8 wird § 44 Abs. 4 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „aufgehoben“ gestrichen und nach dem Wort „liegt,“ die Wörter „aufgehoben oder unwirksam,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufhebung“ die Wörter „oder der Unwirksamkeit“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „aufgehoben“ die Wörter „oder unwirksam“ eingefügt.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Peter Hettlich
Stellvertretender Vorsitzender

Patrick Döring
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Patrick Döring

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10812** in seiner 187. Sitzung am 13. November 2008 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuss hat er den Gesetzentwurf zugleich nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht einen nach der Personenzahl gestaffelten einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrag als Ausgleich für erhöhte Energiekosten in der Heizperiode 2008/2009 vor, womit die Leistungsverbesserungen der Wohngeldnovelle wirkungsgleich auf den 1. Oktober 2008 vorgezogen werden sollen. Zudem soll der Tatbestand des Ausschlusses vom Wohngeld so eingeschränkt werden, dass übergangsweise ein gleichzeitiger Bezug von bestimmten Transferleistungen und Wohngeld möglich ist und im Erstattungswege zwischen den Leistungsträgern ausgeglichen wird.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10812, 16/10999, 16/11125 Nr. 1.5 in seiner 119. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1319.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 108. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(11)1234. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(11)1234 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1319. Den Änderungsantrag hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der

Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(8)5734.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 16(15)1319), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V dieses Berichts ergibt.

Auf Nachfrage der **Fraktion der CDU/CSU** bestätigte die Bundesregierung, dass es auch für die Kosten, welche aus dem vorliegenden Gesetzentwurf resultieren würden, bei der hälftigen Verteilung zwischen Bund und Ländern bleiben solle.

Der Ausschuss nahm den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(15)1319 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10812, 16/10999, 16/11125 Nr. 1.5 empfahl er in der geänderten Fassung einstimmig anzunehmen.

V. Begründung der Änderungen

Zu Nummer 1 (Nummer 4 – § 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 WoGG)

In § 14 Abs. 1 Satz 2 WoGG soll ergänzend auch auf § 7g Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes Bezug genommen werden. Dies ist erforderlich, um Personen, die an einer Personengesellschaft bzw. einer Gemeinschaft beteiligt sind, bei der Einkommensermittlung nicht besserzustellen als Einzelunternehmer und Einzelunternehmerinnen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 30 WoGG)

Die Regelung übernimmt unverändert die Regelung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 2 (§ 44 Abs. 4 WoGG)

Mit der Änderung wird einem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt. Die in § 44 Abs. 4 WoGG – neu – enthaltene Regelung über die Verfahrensweise bei der Aufhebung eines Wohngeldbescheides, welcher der Berechnung des einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrages zugrunde lag, soll auch für die Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides gelten.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Patrick Döring
Berichtersteller